

Sondervertrag für elektrisch betriebene Wärmepumpen

zwischen

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

**Stadtwerke Bliestal GmbH
Bliesgastr. 13
66440 Blieskastel**

- nachfolgend „SWB“ genannt –

- I. Die SWB liefern und der Kunde bezieht zu den nachstehenden Bestimmungen einschließlich Anlage (Bestimmungen zum Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen) elektrische Energie für den Betrieb der in Ziffer II. bezeichneten Elektro-Wärme-Pumpenanlage (im folgenden „Wärmepumpenanlage“ genannt) an der Abnahmestelle

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

- II. Die Wärmepumpenanlage hat eine elektrische Leistungsaufnahme von insgesamt kW.
Darin sind die Leistungsaufnahmen der Wärmepumpe nach DIN EN 255 und evtl. zugehörig installierter Zusatzeinrichtungen (elektrische Zusatzheizung, Brauchwassererwärmung) berücksichtigt.

Erhöhungen der elektrischen Leistung bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der SWB.

- III. Die SWB sind berechtigt, den Strombezug der **gesamten** Wärmepumpenanlage (einschließlich Zusatzeinrichtungen) zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen. Dabei darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten.
- IV. Das für den Strombezug der gesamten Wärmepumpenanlage an die SWB zu zahlende Entgelt ergibt sich gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Sondervereinbarung für Wärmepumpen“.
- V. Der monatliche Abschlagsbetrag wird gesondert schriftlich mitgeteilt.
- VI. Der Vertrag tritt am in Kraft.
- VII. Von diesem Vertrag erhalten der Kunde und die SWB je ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar.
- VIII. Die Bestimmungen zum Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen (Anlage 1, sowie der Schaltplan (Anlage 2) sind Vertragsbestandteil.
- IX. **Widerrufsrecht**
Der Kunde hat das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gegenüber den SWB in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist gilt der Tag des Eingangs des Widerrufs bei den SWB. Bei einem wirksamen Widerruf gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Blieskastel, _____

Ort, Datum

Stadtwerke Bliestal GmbH

Anlage 1 zum Sondervertrag

Bestimmungen zum Sondervertrag für Elektro-Wärmepumpen

1. Voraussetzungen

Der Neuanschluss bzw. die Erhöhung der elektrischen Leistung der Wärmepumpenanlage ist davon abhängig, dass der Kunde an die SWB die eventuell notwendige Verstärkung des Hausanschlusses zuzüglich einen Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Stromnetz zahlt.

2. Entgelt

Das für den Strombezug der Wärmepumpenanlage an die SWB zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (Ziffern 2.1) und dem Mess- und Grundpreis (Ziffern 2.2) zuzüglich Umsatzsteuer.

2.1 Strompreis

Der Strompreis beträgt für die bestimmungsgemäß bezogene elektrische Arbeit
gem. Preisblatt „Sondervereinbarung für Wärmepumpen“

2.2 Mess- und Grundpreis

gem. Preisblatt „Sondervereinbarung für Wärmepumpen“

2.3 Preisanpassung

2.3.1 Die Strompreise ergeben sich aus dem Preisblatt „Sondervereinbarung für Wärmepumpen“. Es wird darauf hingewiesen, dass die SWB zu Preisänderungen berechtigt ist. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung. Die SWB werden Sie über beabsichtigte Preisänderungen sechs Wochen vorher durch briefliche Mitteilung informieren. Bei Änderungen der Preise können Sie das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab öffentlicher Bekanntgabe folgenden Kalendermonats in Textform kündigen, § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV gilt entsprechend. Informationen zu den aktuellen Preisen können im Internet unter www.stadtwerke-bliestal.de abgerufen werden und sind auch bei unseren Mitarbeiter/-innen in unseren Kundencentern Blieskastel, Bliesgaustr. 13, 66440 Blieskastel und Gersheim, Bahnhofstr. 5 b, 66453 Gersheim erhältlich bzw. werden auf Wunsch zugesandt.

2.3.2 Vorstehende Ziffern 2.3.1 gelten nicht für Preisänderungen gemäß den Ziffern 2.4 bis 2.7.

2.4 EEG-Aufschlag

2.4.1 In dem Entgelt für die Stromlieferung gemäß den Ziffern 2 bis 2.2 ist der EEG-Aufschlag enthalten.

2.4.2 Die Übertragungsnetzbetreiber sind der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Die EEG-Umlage für das Jahr 2010 beträgt 2,047 ct/kWh. Für Strom, der unter die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG fällt, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die EEG-Umlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AusglMechV auf 0,05 ct/kWh begrenzen.

2.5 KWK-Aufschlag

In dem Entgelt für die Stromlieferung gemäß den Ziffern 2 ist der Aufschlag zur Deckung der sich für die SWB aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWK-G) ergebenden Mehrkosten für die Netznutzung enthalten.

Der KWK-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt ab 01.01.2010 0,130 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb von 100.00 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit 0,05 ct/kWh festgesetzt. Der KWK-Aufschlag für über 10.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf 0,025 ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

2.6 Stromsteuer

Die Stromsteuer in der jeweils im Liefer- /Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe ist in der Preisstellung der Pos. 2.1 enthalten.

2.7 Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen; Emissionshandel

Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus den gesetzlichen Bestimmungen/behördlichen Vorschriften bzw. im Zuge deren Umsetzung ergebenden Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die SWB Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten oder auf andere Weise stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

2.8 Umsatzsteuer

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den Netto-Preisen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.2 um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3. Abrechnung und Zahlungsweise

- 3.1** Liefern die SWB dem Kunden an derselben Stelle elektrische Energie auch im Rahmen der Grundversorgung bzw. eines Sondervertrages, so sind die SWB zwecks Vereinfachung berechtigt, die für die Grundversorgung bzw. den Sondervertrag jeweils geltende Abrechnungs- und Zahlungsweise auch für diesen Sondervertrag anzuwenden.
Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von den SWB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung

3.2 Ablesung / Angabe des Zählerstandes

Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen. Die turnusmäßige Ablesung der Messeinrichtung erfolgt weiterhin durch die Ableser der SWB. Eine Ablesung durch den Kunden ist jedoch möglich. Im Fall eines Umzugs muss der Vertrag in Textform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann 3 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Messung und Steuerung

Die Wärmepumpenanlage ist über eine von den SWB zugelassene Steuerung zu Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan der SWB für die Messung des Stromverbrauches und zu Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von dem Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, in der Regel durch einen Rundsteuerempfänger. Während der Unterbrechungszeiten ist der Bezug elektrischer Energie für die Wärmepumpenanlage inkl. Zusatzheizungen ausgeschlossen.

5. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Eingang des unterschriebenen Vertrages bei der SWB und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine erstmalige Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit in Textform zu erfolgen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils 12 Monate.
Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 3-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

6. Haftung

Ansprüchen wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3, S. 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Übrigen haften die SWB nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die SWB Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeiten haften die SWB nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die SWB haften nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung. Im Falle einer von den SWB veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1** Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391), gültig ab 08.11.2006, sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWB zu StromGKV“ entsprechend. Die StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und jeweils als Anlage beigefügt. Die im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag anfallenden Daten werden von der SWB zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 7.2** Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Inhalt, Zweck und Ziel nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Blieskastel, 01. Januar 2011